



**TAZV** VORHARZ  
Trink- und Abwasserzweckverband

**FÜNFTE SATZUNGSÄNDERUNG ZUR  
Neufassung der  
Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz  
(TAZV Vorharz)  
- Verbandssatzung -**

*Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung; in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 18.10.2022 die folgende vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 07.05.2019 beschlossen:*

Diese Lesefassung beinhaltet:

Die 1. Änderung vom 03.12.2020, beschlossen am 01.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.01/21 am 08.01.2021, Inkrafttreten 09.01.2021

Die 2. Änderung vom 30.11.2021, beschlossen am 30.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/21 am 16.12.2021, Inkrafttreten 01.01.2022

Die 3. Änderung vom 19.10.2022, beschlossen am 30.08.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/22 am 02.12.2022, Inkrafttreten 01.01.2023

Die 4. Änderung vom 18.10.2022, beschlossen am 18.10.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/22 am 02.12.2022, Inkrafttreten 03.12.2022

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen:  
Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Kurzform: TAZV Vorharz),  
nachfolgend als Verband bezeichnet.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Blankenburg (Harz).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz.

## § 2

### Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) In dem Mitgliederverzeichnis werden alle Verbandsmitglieder mit der Anzahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter und den maßgeblichen Einwohnerzahlen aufgeführt. Der Verband führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortschaften oder Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortschaft bzw. des betreffenden Ortsteils der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

## § 3

### Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgaben dem Verband vollständig oder zum Teil von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete übertragen wurden. Die übertragenen öffentlichen Aufgaben werden in der Anlage 2 zu dieser Satzung wiedergegeben.
- (2) Der Verband erfüllt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet, soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalabwassers und die Beseitigung sonstiger Abwässer gemäß des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) betrifft.  
  
Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung i.S. des § 79 b WG LSA sowie i.S. des § 55 Abs. 2 WHG obliegt dem Verband, soweit einzelne Mitgliedsgemeinden die Aufgabe übertragen haben (siehe Anlage 2) und gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht primär die privaten Eigentümer zuständig sind. Die Straßenentwässerung für Straßen der Mitgliedsgemeinden ist nicht Aufgabe des Verbandes.
- (3) Zur Erfüllung der ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben erlässt der Verband die zum Anschluss und zur Benutzung der Anlagen erforderlichen Satzungen sowie sonstige Satzungen und Verordnungen.
- (4) Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen.
- (5) Der Verband kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes die Durchführung der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung übernehmen. Dabei darf die Ver- bzw. Entsorgung des Verbandsgebietes nicht gefährdet werden.
- (6) Der Verband kann die Durchführung seiner Aufgaben auf Dritte übertragen.
- (7) Dem Verband können durch seine Verbandsmitglieder weitere Aufgaben übertragen werden.

- (8) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Verbandes

- (1) Mit dem Beitritt zum Verband gehen die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Verband über. Die Übertragung umfasst auch das mit der Erfüllung der Aufgaben verbundene Satzungsrecht.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu Eigentum übertragen. Der Verband ist, soweit dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verpflichtet, die ihm übergebenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. Er ist berechtigt, die Anlagen nach seinem Ermessen zu modernisieren. Durch die Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Modernisierung ausgelöste Kosten übernimmt der Verband.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben unbeschadet der aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben entstehenden Rechte einen Anspruch auf Beratung durch den Verband in allen mit der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Fragen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Flächen für die Verlegung von Leitungen oder die Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, solange nicht durch die Verbandsversammlung für die Nutzung der Flächen die Gewährung einer Konzessionsabgabe an die Verbandsmitglieder beschlossen wird. Gleiches gilt für öffentliche Flächen, in denen schon Leitungen liegen oder auf denen schon Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet sind. Zu den öffentlichen Flächen gehören Straßen- und Weggrundstücke der Verbandsmitglieder, unabhängig davon, ob eine entsprechende Widmung vorliegt, sowie sonstige Grundstücke der Verbandsmitglieder, für die gemäß der Bauleitplanung keine bauliche Nutzung möglich bzw. für die bei nicht vorhandener Bauleitplanung dauerhaft keine bauliche Nutzung zu erwarten ist.
- (5) Werden vom Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben Grundstücke der Verbandsmitglieder, die bebaubar sind oder nach Schaffung des Baurechtes bebaut werden können, zur Verlegung von Leitungen oder zur Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen benötigt, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, diese Grundstücke dem Verband zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Grundstücke, in denen schon Leitungen liegen oder auf denen schon Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet sind. Soweit die weitere Nutzung der Grundstücke dadurch beeinträchtigt wird, hat der Verband den Verbandsmitgliedern eine angemessene, ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Verkehrswert begrenzt.
- (6) Werden vom Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben Grundstücke zur Verlegung von Leitungen oder zur Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen benötigt, die sich nicht im Eigentum der Verbandsmitglieder befinden, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass diese Grundstücke dem Verband durch Kauf oder Einräumung von Nutzungsrechten zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Grundstücke, in denen schon Leitungen liegen oder auf denen schon Ver- und Entsorgungsanlagen

errichtet sind.

## **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

## **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt. Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben je eine Stimme.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest („Stimmführer“ und „stellvertretender Stimmführer“).

Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall schriftlich oder elektronisch an einen anderen Vertreter der Mitgliedsgemeinde im Einzelfall (für die einzelne Sitzung) übertragen werden, wenn sowohl der Stimmführer als auch der „stellvertretender Stimmführer“ gehindert sind. Diese weitere Stimmrechtsübertragung ist geboten, damit der jeweils betroffenen Gemeinde das Stimmrecht nicht verloren geht.

- (2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder bzw. der Einwohnerzahl der Gemeinden oder Ortschaften bzw. Ortsteile derjenigen Verbandsmitglieder, in deren Gebieten oder Teilgebieten der Verband Aufgaben wahrnimmt.

Von jedem Verbandsmitglied ist je angefangene 4.000 Einwohner ein Vertreter zu entsenden.

- (3) Maßgeblich für die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder, an Hand derer die Zahl der Stimmen bzw. Vertreter der Verbandsmitglieder zu bestimmen ist, ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des dem Beginn der Legislaturperiode der Gemeinderäte vorangegangenen Jahres ermittelt hat. Soweit das Landesamt für Ortschaften oder Ortsteile keine Zahlen ermittelt, wird auf die Erhebungen des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes zum gleichen Stichtag zurückgegriffen.

Die Anzahl der von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter wird im Mitgliederverzeichnis in der Anlage 1 zu dieser Satzung wiedergegeben

- (4) Die Vertreter sollen von den Verbandsmitgliedern spätestens drei Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode neu bestimmt und dem Verband schriftlich benannt werden. Für die Vertreter wird von den Verbandsmitgliedern gleichzeitig je ein Stellvertreter bestimmt. Die Stellvertreter treten an die

Stelle der Vertreter, wenn diese im Einzelfall verhindert sind oder ihre Wählbarkeit verlieren.

Soweit ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, bestimmt der Gemeinderat des Verbandsmitgliedes die zu entsendenden Vertreter und Stellvertreter nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren.

Die wegen Ablaufs der Wahlperiode ausscheidenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter bleiben bis zur Bestimmung neuer Vertreter bzw. Stellvertreter im Amt.

- (4a) Sofern ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, können sich die Vertreter dieses Verbandsmitgliedes außer durch ihre Stellvertreter auch durch einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vertreten lassen und ihr Stimmrecht auf diesen übertragen. Voraussetzung für die rechtmäßige Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist das Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung durch den Vertreter, dessen Stimmrecht auf einen anderen Vertreter übertragen werden soll. In der schriftlichen Bestätigung ist der zeitliche Geltungsbereich, für den die Übertragung des Stimmrechts gilt, zu benennen. Die Bündelung mehrerer Stimmrechte auf einen Vertreter ist möglich. Ungeachtet dessen übt der Stimmführer gem. § 6 Abs. 1 die einheitliche Abgabe der Stimmen für das Verbandsmitglied aus.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind von ihren Vertretern über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter jederzeit abberufen und neue Vertreter bzw. Stellvertreter bestimmen.
- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:
1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Verbandes,
  2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Verband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
  3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Verband wahrnehmen.
- (7) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Verbandsgeschäftsführer ist mit beratender Stimme Mitglied der Verbandsversammlung.
- (9) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die Leitung der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung wählt darüber hinaus aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, wenn dieser im Einzelfall verhindert ist. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden nach der jeweiligen Kommunalwahl gewählt. Beide bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

## § 7

### Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
1. die Änderungen der Verbandssatzung,
  2. den Beitritt und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
  3. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
  4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
  6. die Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und seines Stellvertreters,
  7. - nicht belegt -,
  8. die Wahl bzw. Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
  9. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsplanes,
  10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes,
  11. die Festsetzung von erforderlichen Verbandsumlagen,
  12. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit dies den Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen sowie die Ausreichung von Schenkungen oder Darlehen durch den Verband betrifft,
  13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Vornahme wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte,
  14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
  15. den Abschluss von Verträgen mit Vertretern von Mitgliedsgemeinden oder deren Stellvertretern und mit dem Vorsitzenden der Versammlung und seinem Stellvertreter,
  16. den Beschluss zum Abschluss von Verträgen, außer Verträgen für Bauleistungen und für mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferleistungen gemäß VOB bzw. VOL, die einen Wertumfang von 100.000,- Euro (ohne UmSt.) überschreiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  17. den Beschluss zum Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, zum Abschluss von Vergleichen sowie zur Niederschlagung oder zum Erlass von Forderungen, sofern ein Wertumfang von 15.000 Euro (ohne UmSt.) überschritten wird,
  18. den Beschluss zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern ab einschließlich Entgeltgruppe 11 TVÖD aufwärts; über diese ist im Einvernehmen mit dem

Verbandsgeschäftsführer zu beschließen,

19. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
  20. die Übernahme der Durchführung der öffentlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes,
  21. die Entscheidung zu Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

## § 8

### Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung elektronisch oder schriftlich unter Hinweis auf die Bereitstellung der Tagesordnung zur Sitzung und der dazugehörigen Unterlagen im entsprechenden Informationssystem oder schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zur Sitzung ein und leitet sie. Der Tagesordnung sind die dazugehörigen Sitzungsunterlagen, insbesondere die Beschlussvorlagen, die kurz zu begründen sind, beizufügen. Die Sitzungsunterlagen können in begründeten Fällen nachgereicht werden; sie sollen den Vertretern der Verbandsmitglieder jedoch spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag vorliegen. Mit der Einladung per Email sowie der Bereitstellung der Unterlagen im Gremieninformationssystem gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt. Von der Bereitstellung von Unterlagen ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (2) Die Einberufung hat in angemessener Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung elektronisch oder schriftlich zu erfolgen. In Notfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung formlos ohne Frist nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Gründe für die Dringlichkeit des Verhandlungsgegenstandes sind in der Sitzung darzulegen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem sofort einberufen werden, wenn 1/4 der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- (4) Ist ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes gehindert, an einer Verbandsversammlung teilzunehmen, so hat er dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsstelle sowie seinem Stellvertreter mitzuteilen, so dass der Stellvertreter an Stelle des Vertreters an der Verbandsversammlung teilnehmen kann.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung an seine Stelle.

- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, im nächsten öffentlichen Teil der Verbandsversammlung bekannt zu geben, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, welche vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Niederschriften haben mindestens das Folgende zu enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
  2. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
  3. die Tagesordnung der Sitzung,
  4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  5. das Ergebnis der Abstimmungen.
- Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (8) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind vom Verband in der örtlichen Tagespresse, also der Volksstimme (Ausgaben für die Altkreise Halberstadt und Wernigerode sowie den Landkreis Börde) und der Mitteldeutschen Zeitung (Altkreis Quedlinburg), öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens am 3. Tag vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Von der öffentlichen Bekanntmachung kann bei Einberufungen gemäß Abs. (2) Satz 2 abgesehen werden.

## § 9

### **Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder (Stimmen) vertreten sind. Wenn Vorschriften über die Einberufung verletzt wurden, ist die Verbandsversammlung nach § 11 Absatz (5) Satz 2 GKG LSA nur beschlussfähig, wenn die satzungsmäßigen Verbandsmitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Verbandsmitglieder den Einberufungsfehler rügt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder und der anwesenden Vertreter von Verbandsmitgliedern beschlussfähig, wenn sie infolge Beschlussunfähigkeit wegen des oder der gleichen Verhandlungsgegenstände zum zweiten Mal einberufen wird. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei

Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

- (4) Für Beschlüsse über die folgenden Angelegenheiten ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter der Verbandsmitglieder (2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl) und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich:
1. den Beitritt, den Ausschluss oder den Austritt von Verbandsmitgliedern,
  2. die Auflösung des Verbandes.

Darüber hinaus gelten für Beschlüsse zur und im Zusammenhang mit der Abwahl des Verbandsgeschäftsführers die Regelungen des § 11 Absatz (5).

- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Bei Wahlen, bei denen der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter noch nicht gewählt sind oder aber gehindert sind, an der Verbandsversammlung teilzunehmen, wird der Vorsitz der Verbandsversammlung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes übernommen.

## § 10

### **Geschäftsordnung und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung erlassen, in der Einzelheiten zum Ablauf der Sitzungen und zu den übrigen Verfahrensweisen festgelegt werden.
- (2) Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters finden die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinden entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

## § 11

### **Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

Der Verbandsgeschäftsführer legt der Verbandsversammlung den Jahresabschluss und den dazugehörigen Prüfbericht vor und erläutert das Ergebnis des Jahresabschlusses.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist befugt, Entscheidungen zur Vergabe von Bauaufträgen und von mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferaufträgen gemäß VOB bzw. VOL im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Wirtschaftsplans zu treffen und die entsprechenden Verträge abzuschließen. Er ist des Weiteren befugt, sonstige Verträge abzuschließen, soweit dabei ein Wertumfang von 100.000,- Euro (ohne UmSt.) nicht überschritten wird.

Über die Entscheidungen zur Vergabe von Bauaufträgen und von mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferaufträgen hat der Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung auf der der Entscheidung folgenden Sitzung vollumfänglich zu informieren.

Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, über den Abschluss von Vergleichen sowie über die Niederschlagung oder über den Erlass von Forderungen, sofern ein Wertumfang von 15.000,- Euro (ohne UmSt.) nicht überschritten wird.

Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern bis Entgeltgruppe 11 TVÖD.

Dringende Entscheidungen zum Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,- Euro, bei denen wegen der Eilbedürftigkeit eine Entscheidung durch die Verbandsversammlung nicht abgewartet werden kann, können vom Verbandsgeschäftsführer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Eilentscheidungen getroffen werden. Solche Eilentscheidungen sind formlos zu protokollieren. Das Protokoll ist unter Angabe des Entscheidungsdatums vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eilentscheidungen sind auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl des Verbandsgeschäftsführers gelten die Regelungen des § 9 Absatz (5) entsprechend. Der Verbandsgeschäftsführer kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Wird der Verbandsgeschäftsführer mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt, so ist im Anstellungsvertrag festzulegen, wann der Gewählte die Stelle als Verbandsgeschäftsführer antritt und dass seine Anstellung, wenn er nicht wiedergewählt wird, mit Ablauf der Wahlperiode oder, wenn er vorzeitig abgewählt wird, mit Ablauf des Tages, an dem er abgewählt wird, endet.

Wird der Verbandsgeschäftsführer in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und wird er vorzeitig abgewählt, scheidet er ebenso mit Ablauf des Tages, an dem er abgewählt wird, aus seiner Funktion aus. In diesem Fall gelten § 66 Abs. (8) Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 9a Abs. (1) Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

- (5) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über

den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

- (6) Der Verbandsgeschäftsführer muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer vertreten. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer soll ein Bediensteter des Verbandes sein. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer wird durch den Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung benannt. Einzelheiten zur Stellvertretung sind durch den Verbandsgeschäftsführer im Rahmen einer Vollmacht festzulegen.

## **§ 12**

### **Verpflichtungsgeschäfte**

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet und gesiegelt sind.
- (2) Die Formvorschrift des Absatzes(1) gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes (1) ausgestellten Vollmacht.
- (3) Im Falle der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter oder durch zwei vertretungsberechtigte Beschäftigte des Verbandes handschriftlich unterzeichnet werden.

## **§ 13**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse sowie Gebühren und sonstige Entgelte. Zu diesem Zweck erlässt der Verband die notwendigen Abgabensatzungen.
- (2) Soweit die Ausgaben des Verbandes durch Anschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse, Gebühren, sonstige Entgelte und Zuschüsse Dritter sowie besondere Umlagen nicht gedeckt werden können, erhebt der Verband eine allgemeine Umlage. Der Umlagebedarf ist im Wirtschaftsplan festzusetzen. Die allgemeine Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl jedes Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet erhoben. Soweit der Verband bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nur für einen Teilbereich eines Verbandsmitgliedes zuständig ist, wird der der öffentlichen Aufgabe zugeordnete Gesamtbeitrag der allgemeinen Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl in dem betreffenden

Teilbereich des Verbandsmitgliedes zur Gesamtzahl der Einwohner, für die die öffentliche Aufgabe erledigt wird, erhoben. Soweit der Verband bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Gebiet eines Verbandsmitgliedes nicht zuständig ist, wird die dieser öffentlichen Aufgabe zugeordnete allgemeine Umlage bei dem Verbandsmitglied nicht erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage für ein Wirtschaftsjahr sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat bzw., sofern solche Zahlen vom Landesamt nicht ermittelt werden, die von den jeweiligen Einwohnermeldeämtern für die einzelnen Gemeinden bzw. die Teilbereiche von Gemeinden ermittelten Einwohnerzahlen.

- (3) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Verbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Verbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.

#### **§ 14**

#### **Rechnungsführung und Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er darf, abgesehen von einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals, keine Gewinne erzielen.
- (2) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten entsprechend.
- (3) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz. Der mit der Durchführung der Rechnungsprüfung zu beauftragende Wirtschaftsprüfer wird dem Rechnungsprüfungsamt von der Verbandsversammlung vorgeschlagen.

#### **§ 15**

#### **Änderung und Auflösung**

- (1) Der Beitritt weiterer Gemeinden oder sonstiger kommunaler Körperschaften zum Verband als Verbandsmitglied ist jederzeit möglich. Einzelheiten zu den Bedingungen des Beitritts sind in einem Beitrittsvertrag festzulegen.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es den Austritt schriftlich zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Antrag zum Austritt ist mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsgeschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor dem vorgesehenen Austrittstermin zu richten. Zur Abwicklung des Austritts ist ein Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu schließen.
- (3) Der Beitritt einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft oder der Austritt eines

Verbandsmitgliedes sowie der Abschluss der entsprechenden Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

- (4) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter der Verbandsmitglieder (2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl) und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (5) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordern.

## **§ 16**

### **Wegfall von Verbandsmitgliedern**

- (1) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitglieds ein.

Für den Fall, dass die Körperschaft, in die ein Verbandsmitglied eingegliedert wird, bisher nicht Verbandsmitglied war, werden die auf das wegfallende Verbandsmitglied entfallenden Stimmen (Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung) auf die neue Körperschaft, in die das Verbandsmitglied eingegliedert wird, übertragen. Sofern mehrere Verbandsmitglieder in eine Körperschaft eingegliedert werden, die bisher nicht Verbandsmitglied war, werden die Stimmen dieser Körperschaft entsprechend § 6 Abs. (2) neu bestimmt.

Für den Fall, dass die Körperschaft, in die ein oder mehrere Verbandsmitglieder eingegliedert werden, schon Verbandsmitglied ist, oder es zu einem Zusammenschluss mehrerer Verbandsmitglieder in Form einer neuen Körperschaft kommt, werden die Stimmen (Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung) dieser Körperschaft gemäß § 6 Absatz (2) neu bestimmt.

- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Verband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen. In gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

## **§ 17**

### **Abwicklung im Falle der Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Abwicklung statt, für deren Vorbereitung der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist. Die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln.
- (2) Die Übertragung des Vermögens und der Verbindlichkeiten vom Verband auf die Verbandsmitglieder hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
  1. Anlagen oder Vermögensgegenstände, die von einem Verbandsmitglied ausschließlich

- selbst genutzt werden können, sind an dieses zurückzugeben (Rückübereignung),
2. soweit Anlagen oder Vermögensgegenstände nur gemeinsam von mehreren Verbandsmitgliedern genutzt werden können, sind sie in ein gemeinschaftliches Eigentum dieser Verbandsmitglieder zu überführen,
  3. die verbleibenden Vermögensgegenstände sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis zu übernehmen, das dem Verhältnis der Buchwerte der nach den Ziffern 1 bis 2 an sie übertragenen Anlagen und Vermögensgegenstände zum Buchwert der insgesamt rückübereigneten Anlagen und Vermögensgegenstände entspricht und
  4. die Verbindlichkeiten sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis zu übernehmen, das dem Verhältnis des Buchwertes der nach den Ziffern 1 bis 3 an sie übertragenen Anlagen und Vermögensgegenstände zum Buchwert der insgesamt rückübereigneten Anlagen und Vermögensgegenstände entspricht. Soweit (ggf. aufgelöste) Zuwendungen oder sonstige Zuschüsse, z. B. Anschlussbeiträge, den Anlagen oder Vermögensgegenständen zugeordnet werden können, ist dies bei den Buchwerten durch Absetzung zu berücksichtigen; soweit den Anlagen oder Vermögensgegenständen, die gemäß den Ziffern 1 bis 3 rückübereignet bzw. überführt werden, Verbindlichkeiten direkt zugeordnet werden können, ist dies bei der Übertragung der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.
- (3) Etwaige Versorgungslasten oder sonstige Leistungen, die aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes resultieren, sind nach Maßgabe der Übernahmeregelungen des Absatzes (2) Ziffer 4 Satz 1 von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
  - (4) Ist der Verband Dienstherr von Beamten und gehen Aufgaben des Verbandes bei der Auflösung ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Im Übrigen gilt § 77 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA.
  - (5) Ist der Verband Dienstherr von Beamten und gehen seine bisherigen Aufgaben bei der Auflösung nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind die Beamten von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, das zum Zeitpunkt der Auflösung die größte Einwohnerzahl aufweist. Soweit das übernehmende Verbandsmitglied diese Beamten nicht oder nur teilweise zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzen kann oder ihm sonstige Nachteile durch die Übernahme entstehen, sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, das übernehmende Verbandsmitglied einmalig oder dauerhaft entsprechend der Regelung in Absatz (3) zu entschädigen.

## § 18

### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz bekannt gemacht. In der Geschäftsstelle des Verbandes können sämtliche Amtsblätter und Satzungen eingesehen sowie gegen Kostenersatz Kopien gefertigt werden. Der Wirtschaftsplan ist mit dem Teil bekannt zu machen, der die Festsetzungen des

Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, darf er erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere wegen ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Umfang zur Bekanntmachung geeignete Anlagen oder Unterlagen bekannt zu machen oder lassen sich diese in Textform nicht darstellen, so kann deren Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Verbandes während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung entsprechend der Vorschriften in Absatz (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung hat zwei Wochen zu betragen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Für die Bekanntmachung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Regelungen in § 8 Absatz (8); diese Regelungen gelten ebenso für sonstige Bekanntmachungen.

## **§ 19**

### **Sonstige Vorschriften**

- (1) Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird, gelten für den Verband die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß. Dabei treten als Organe des Verbandes an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Verbandsgeschäftsführer. An die Stelle der Mitglieder des Gemeinderates treten die Vertreter der Verbandsmitglieder, an die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (2) Gemäß des Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 734) gilt für alle männlichen Personenbezeichnungen dieser Satzung ebenfalls die weibliche Personenbezeichnung.

## **§ 20**

### **In-Kraft-Treten**

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2024 in Kraft.

Blankenburg, den 23.04.2024

Siegel

(Ballhausen)

Verbandsgeschäftsführer

TAZV Vorharz

**ANLAGE 1****Mitgliederverzeichnis des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz**

Mitgliedsgemeinden des Verbandes, Einwohnerzahlen am 31.12.2018 und Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß der Einwohnerzahlen am 31.12.2018

**Landkreise Harz und Börde**

<b>1. Stadt</b>	<b>Blankenburg (Harz) mit:</b> <i>Kernstadt</i> <i>Ortschaft Börnecke</i> <i>Ortschaft Cattenstedt</i> <i>Ortschaft Heimburg</i> <i>Ortschaft Hüttenrode</i> <i>Ortschaft Wienrode</i>	<b>16.372 Einwohner</b>	<b>5 Vertreter</b>
<b>2. Stadt</b>	<b>Halberstadt mit:</b> <i>Ortschaft Aspenstedt</i> <i>Ortschaft Athenstedt</i> <i>Ortschaft Langenstein</i> <i>Ortschaft Sargstedt</i> <i>Ortschaft Schachdorf Ströbeck</i>	<b>4.261 Einwohner</b>	<b>2 Vertreter</b>
<b>3. Gemeinde</b>	<b>Huy mit:</b> <i>allen Ortschaften</i>	<b>6.982 Einwohner</b>	<b>2 Vertreter</b>
<b>4. Gemeinde</b>	<b>Nordharz mit:</b> <i>Ortschaft Danstedt</i>	<b>454 Einwohner</b>	<b>1 Vertreter</b>
<b>5. Stadt</b>	<b>Osterwieck mit:</b> <i>allen Ortschaften</i>	<b>11.152 Einwohner</b>	<b>3 Vertreter</b>
<b>6. Stadt</b>	<b>Thale mit:</b> <i>Ortschaft Westerhausen</i>	<b>1.893 Einwohner</b>	<b>1 Vertreter</b>
<b>7. Verbandsgemeinde</b>	<b>Vorharz mit:</b> <i>allen Gemeinden</i>	<b>12.044 Einwohner</b>	<b>4 Vertreter</b>
<b>8. Verbandsgemeinde</b>	<b>Westliche Börde mit:</b> <i>Stadt Gröningen ohne die Orts- teile Großalsleben und Krottorf</i> <i>Stadt Kroppenstedt</i>	<b>3.861 Einwohner</b>	<b>1 Vertreter</b>

GESAMTZAHL DER EINWOHNER UND DER VERTRETER: **57.019 Einwohner** **19 Vertreter**

## ANLAGE 2

### Aufgaben des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

(dem TAZV Vorharz von den Verbandsmitgliedern übertragene öffentliche Aufgaben)

#### Landkreise Harz und Börde

		Trink- wasser- versorgung	Schmutz- wasser- beseitigung	Niederschlags- wasser- beseitigung
1.	<b>Stadt Blankenburg (Harz)</b> mit: <i>der Kernstadt und den in der Anlage 1 aufgeführten Ortschaften</i>	Ja	Ja	Ja
2.	<b>Stadt Halberstadt</b> mit: <i>den in der Anlage 1 aufgeführten Ortschaften</i>	Ja	Ja	Nein
3.	<b>Gemeinde Huy</b> mit: <i>allen Ortschaften</i>	Ja	Ja	Nein
4.	<b>Gemeinde Nordharz</b> mit: <i>der Ortschaft Danstedt</i>	Ja	Ja	Ja
5.	<b>Stadt Osterwieck</b> mit: <i>allen Ortschaften</i>	Ja	Ja	Nein
6.	<b>Stadt Thale</b> mit: <i>der Ortschaft Westerhausen</i>	Ja	Ja	Ja
7.	<b>Verbandsgemeinde Vorharz</b> mit: <i>Gemeinde Dittfurt</i>	Nein	Ja	Ja
	<i>Gemeinde Groß Quenstedt</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Gemeinde Harsleben</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Gemeinde Hedersleben</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Stadt Schwanebeck</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Gemeinde Selke-Aue</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Stadt Wegeleben</i>	Ja	Ja	Ja
8.	<b>Verbandsgemeinde Westliche Börde</b> mit: <i>Stadt Gröningen ohne die Ortsteile Großalsleben und Krottorf</i> <i>Stadt Kroppenstedt</i>	Nein	Ja	Nein